

BaFin | Postfach 50 01 54 | 60391 Frankfurt

**Vorab per E-Mail**

Herr Stefan Wehrmeyer



GZ: WA 23-FR 6180-2020/0004 (Bitte stets angeben)

20.07.2020

Ihr Antrag vom 11.07.2020

**Wertpapieraufsicht |  
Asset-Management**

Sehr geehrter Herr Wehrmeyer,

Hausanschrift:  
Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Marie-Curie-Str. 24-28  
60439 Frankfurt | Deutschland

mit E-Mail vom 11.07.2020 haben Sie gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden: BaFin) einen Antrag gemäß § 1 Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFG) auf Übersendung „aller Kommunikation mit Personen der Wirecard AG bezüglich Short-Attacken aus den Jahren 2016-2019“ gestellt, dessen Empfang ich Ihnen hiermit bestätige.

Kontakt:  
Wertpapieraufsicht  
Referat  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-123  
poststelle@bafin.de  
www.bafin.de

Ihr Antrag auf Zusendung von Unterlagen wird hier unter dem Geschäftszeichen

Zentrale:  
Fon +49 (0)2 28 41 08-0  
Fax +49 (0)2 28 41 08-123**WA 23-FR 6180-2020/0004**

geführt.

Dienststätte:  
53117 Bonn  
Graurheindorfer Str. 108

Ich bitte Sie, dies im zukünftigen Schriftverkehr anzugeben.

53175 Bonn  
Dreizehnmorgenweg 13-15  
Dreizehnmorgenweg 44-48

Ich bitte zu beachten, dass es aufgrund des Umfangs Ihres Informationsbegehrens nicht auszuschließen ist, dass die in § 7 Abs. 5 IFG genannte Monatsfrist („soll“) überschritten wird. Ich bitte insoweit um Ihr Verständnis.

60439 Frankfurt  
Marie-Curie-Str. 24-28  
Lurgiallee 10**I.**

Sie beantragen die Übersendung „aller Kommunikation mit Personen der Wirecard AG bezüglich Short-Attacken aus den Jahren 2016-2019“.

Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:  
ges-posteingang@bafin.de

Für eine effiziente Bearbeitung möchte ich Sie um **Präzisierung** des Antrags dahingehend bitten, ob hier die direkte Kommunikation der Beschäftigten der BaFin mit Personen der Wirecard AG bezüglich Short-Attacken aus den Jahren 2016 – 2019 gemeint ist.

## II.

Ich werde Ihren Antrag nach Präzisierung an alle hiervon Betroffenen weiterleiten, um ein so genanntes Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 IFG durchzuführen. Hierzu besteht eine gesetzliche Pflicht.

Sollten von Ihrem Antrag Dritte betroffen sein, bin ich gehalten, gemäß § 8 IFG weitere Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen und den Unternehmen oder Personen, in deren Rechte Ihr Antrag gegebenenfalls eingreift, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auch vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um **Präzisierung** Ihres Antrags.

§ 8 IFG sieht für das Drittbeteiligungsverfahren eine gesetzliche Frist von einem Monat vor.

Ich möchte darauf hinweisen, dass sich der Informationszugang auch vor diesem Hintergrund verzögern kann.

Da Sie in Ihrem Antrag der Weitergabe Ihrer Daten an Dritte widersprochen haben, bitte ich Sie, mir diesbezüglich die Hintergründe zu erläutern. Nach der Gesetzesbegründung zum IFG habe ich betroffenen Dritten Ihren Namen mitzuteilen, um diesen Dritten eine Einschätzung und Stellungnahme bezüglich ihres Interesses an einer Geheimhaltung ihrer persönlichen Informationen und ihrer Unternehmensinformationen zu ermöglichen (vgl. BT-Drs. 15/4493 S. 14).

## III.

Die Gebühren eines IFG-Verfahrens bestimmen sich nach § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (im Folgenden: IFGGebV) und der Anlage zum IFGGebV.

Ich weise darauf hin, dass die Kostenfreiheit des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG nur für einfache Auskünfte gilt.

Aufgrund der noch ausstehenden Präzisierung Ihres Antrages kann derzeit noch keine abschließende Auskunft zum Umfang möglicherweise anfallender Gebühren getroffen werden.

Wird um die Übersendung einer Vielzahl von Abschriften gebeten, ist nicht mehr von einer einfachen Auskunft auszugehen. Nach der Ziffer 2 der Anlage zum IFGGebV liegt der Gebührenrahmen für die übliche Herausgabe von Abschriften bei mindestens 15 EUR und höchstens 125 EUR. Entsteht bei der Herausgabe von Abschriften im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, dann beträgt die Gebühr mindestens 30 EUR und höchstens 500 EUR.

Durch die aufgezeigte Möglichkeit der Präzisierung könnte sich möglicherweise der Verwaltungs- und damit auch der Kostenaufwand für Sie verringern.

#### **IV.**

Ich räume Ihnen hiermit die Gelegenheit zur umfassenden Stellungnahme bis zum

**17.08.2020**

ein.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

BaFin-Beschäftigte